



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 341-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.1524

Eingereicht am: 03.12.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Rappa (Burgdorf, Die Mitte) (Sprecher/in)
Josi (Wimmis, SVP)
Gerber (Schüpfen, Die Mitte)
Blatti (Oberwil i. S., EDU)
Messerli (Nidau, EVP)
Reinhard (Thun, FDP)

Weitere Unterschriften: 13

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

Sitzung Büro Grosser Rat:
Grosser Rat: Büro Grosser Rat
Antrag Büro: **Auswahl**

Flexibilisierung von Art. 98 GO: Verzicht auf zweite Lesung auch nach der ersten Lesung ermöglichen

Der Grosse Rat beauftragt das Büro, eine Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vorzulegen, mit welcher Art. 98 wie folgt angepasst wird:

Art. 98 GO ist so zu ändern, dass der Verzicht auf die zweite Lesung eines Gesetzes nicht nur vor Aufnahme der Detailberatung, sondern auch nach Abschluss der ersten Lesung beschlossen werden kann.

Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass:

- a) der Grosse Rat im Lichte des tatsächlichen Verlaufs der ersten Lesung entscheiden kann, ob eine zweite Lesung noch notwendig ist;
- b) die Möglichkeit gemäss heutigem Art. 98 Abs. 2 GO, eine zweite Lesung bis vor der Schlussabstimmung zu verlangen, weiterhin gewährleistet bleibt.

Als mögliche Formulierung von Art. 98 GO bietet sich beispielsweise an:

Art. 98 Zweite Lesung

1 Ein Verzicht auf die zweite Lesung eines Gesetzes ist in der Regel vor Aufnahme von dessen Detailberatung zu beschliessen. Der Grosse Rat kann den Verzicht auf die zweite Lesung auch im Anschluss an die erste Lesung beschliessen, spätestens jedoch vor der Schlussabstimmung.

2 Die zweite Lesung ist durchzuführen, wenn der Grosse Rat dies bis vor der Schlussabstimmung beschliesst.

Das Büro wird beauftragt, eine entsprechende Formulierung auszuarbeiten und dem Grossen Rat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Begründung

1. Starre Regelung in Art. 98 GO wird der Praxis nicht gerecht

Der heutige Art. 98 Abs. 1 GO bestimmt, dass ein Verzicht auf die zweite Lesung „vor Aufnahme von dessen Detailberatung“ zu beschliessen ist. Damit wird der Entscheid Zeitpunkt sehr früh festgelegt – zu einem Zeitpunkt, in dem weder der inhaltliche Verlauf der Debatte noch das Konflikt- oder Konsenspotenzial der Vorlage bekannt ist. In der Praxis zeigt sich jedoch immer wieder: Erst im Verlauf der ersten Lesung – also nach der Detailberatung und den Voten der Fraktionen – wird klar, ob: noch substanzielle Klärungen nötig sind, wesentliche Differenzen bestehen, oder eine breite, stabile Zustimmung vorliegt und eine zweite Lesung keinen Mehrwert bringt. Die gegenwärtige Regelung bindet den Rat faktisch an eine „Prognoseentscheidung“ im Voraus, anstatt ihm zu erlauben, nach der ersten Lesung aufgrund der tatsächlichen Debattenlage zu entscheiden. Das ist weder sachgerecht noch effizient.

2. Parlamentarische Effizienz stärken – ohne Qualitätseinbusse

Die zweite Lesung dient in erster Linie der Qualitätssicherung, der Konsolidierung von Entscheidungen und der Bereinigung von Differenzen. In zahlreichen Fällen ist dieser zusätzliche Schritt sinnvoll und notwendig. Es gibt aber ebenso viele Vorlagen, bei denen: in der ersten Lesung ein klares, breit abgestütztes Ergebnis zustande kommt, keine wesentlichen Differenzen offengeblieben sind, nur redaktionelle oder klar unstrittige Anpassungen vorgenommen werden. In solchen Fällen ist eine zweite Lesung oft reine Wiederholung – mit kaum zusätzlichem Erkenntnisgewinn, aber mit spürbarem Zeit- und Ressourcenaufwand für Rat, Parlamentsdienste und Verwaltung. Die vorgeschlagene Anpassung von Art. 98 GO schafft hier Flexibilität, ohne die Funktion der zweiten Lesung in Frage zu stellen: Die zweite Lesung bleibt das Regelinstrument für komplexe oder umstrittene Geschäfte. Wo sie erkennbar keinen Mehrwert bringt, kann der Rat aber nach der ersten Lesung bewusst darauf verzichten. Damit wird der Ratsbetrieb effizienter, ohne die inhaltliche Qualität der Gesetzgebung zu schmälern.

3. Entscheidung im Lichte der Debatte statt im Blindflug

Der zentrale Mehrwert der Anpassung liegt darin, dass der Grosse Rat künftig auf der Basis des tatsächlichen Debattenverlaufs entscheidet, ob eine zweite Lesung notwendig ist oder nicht. Heute muss der Verzicht vor der Detailberatung beschlossen werden – also, bevor klar ist: wie die Fraktionen argumentieren, ob Kompromisse gefunden werden, ob Konfliktlinien verblassen oder sich erhärten. Mit der neuen Regelung kann der Rat: nach der ersten Lesung Bilanz ziehen, die Debatte und die Abstimmungsergebnisse würdigen, dann faktenbasiert entscheiden, ob eine zweite Lesung zweckmässig ist. Das stärkt die parlamentarische Eigenverantwortung und die Ratsautonomie in der Geschäftsführung.

4. Rechte von Minderheiten bleiben geschützt

Die vorgeschlagene Flexibilisierung ändert nichts daran, dass der Grosse Rat weiterhin eine zweite Lesung verlangen kann. Art. 98 Abs. 2 GO – wonach die zweite Lesung durchzuführen ist, wenn der Grosse Rat dies bis vor der Schlussabstimmung beschliesst – bleibt in seiner Funktion unangetastet. Damit gilt: Auch wenn zunächst auf eine zweite Lesung verzichtet wird, kann der Rat später – etwa bei neu aufkommenden Bedenken – trotzdem noch eine zweite Lesung beschliessen. Die Anpassung ermöglicht mehr Handlungsfreiheit, ohne Minderheitenrechte auszuhebeln oder die Möglichkeit einer vertieften Beratung zu eliminieren. Es handelt sich somit nicht um einen Abbau von Schutzmechanismen, sondern um eine präzisere Ausgestaltung der bestehenden Instrumente.

5. Bessere Nutzung der knappen Ratszeit

Die Traktandenliste des Grossen Rates ist regelmässig dicht, die Anforderungen an das Parlament steigen, und die Zahl der Vorlagen bleibt hoch. In diesem Kontext ist eine sorgfältige Priorisierung und Nutzung der Ratszeit zwingend. Die Möglichkeit, nach der ersten Lesung auf eine zweite Lesung zu verzichten, trägt dazu bei: Doppelspurigkeit zu vermeiden, die Behandlung wirklich strittiger Geschäfte zu fokussieren, unbestrittene oder weitgehend konsensuale Geschäfte effizient zum Abschluss zu bringen. So kann die vom Volk gewählte Legislative ihre Zeit und Energie stärker dort einsetzen, wo tatsächlich politischer Klärungsbedarf besteht.

6. Kohärenz mit der Rolle des Büros und der Selbstorganisation des Rates

Die Geschäftsordnung ist das zentrale Instrument der Selbstorganisation des Grossen Rates. Es liegt in der Verantwortung des Büros, dem Rat dort Anpassungen vorzuschlagen, wo die Praxis zeigt, dass bestehende Regeln zu starr oder nicht mehr zeitgemäss sind. Die beantragte Teilrevision von Art. 98 GO: respektiert die Kompetenzordnung, stärkt die Steuerungsfähigkeit des Büros, und bleibt im Rahmen der bisherigen Systematik der GO. Der Rat erhält damit ein modernes, flexibleres Instrument, ohne dass ein Bruch mit der bisherigen Ordnung entsteht.

Fazit

Die vorgeschlagene Anpassung von Art. 98 GO ist eine punktuelle, aber wirkungsvolle Modernisierung: Sie ermöglicht es dem Grossen Rat, im Lichte der tatsächlichen Debatte zu entscheiden, sie erhöht die Effizienz ohne Qualitätsverlust, sie schützt Minderheitenrechte weiterhin, und sie stärkt die Autonomie und Professionalität des Parlaments.

Aus diesen Gründen ist die beantragte Teilrevision von Art. 98 GO sachlich begründet, systemgerecht und im Interesse eines zeitgemässen, effizienten und verantwortungsbewussten Ratsbetriebs.

Antwort des Büros des Grossen Rates

Verteiler

– Grosser Rat